GZVJu: § 23 Feststellung der Nichtigkeit und Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns

§ 23 Feststellung der Nichtigkeit und Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns

Die Entscheidungen nach § 253 Abs. 2 und § 254 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie § 191 Satz 1 VAG werden übertragen

1. dem Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.